

## Ueber die ταμίαι und das Archontenjahr des Themistokles.

Das letzte Drittel der hier folgenden Miscellen, welche frühestens im August und September des Jahres 1880, also in derselben Zeit wie die Besprechung der eleischen Urkunde (Rh. Mus. 33, 526—539), niedergeschrieben sind, bildete von den Worten S. 615 an: 'Man hat das Scholion des Aeschines benutzt' einen Theil des Manuscripts über die olympische Inschrift. Es fand sich an der Stelle eingelegt, wo dieses die Lücke zeigt, welche es augenscheinlich nicht auszufüllen bestimmt war. Nachträglich entdeckte Blätter, welche die ταμίαι der Strategen und das Kriegszahlmeisterjahr des Hegesander behandeln, stehen durch Stellen des Aeschines in loser Beziehung mit dem Folgenden und schliessen sich mit den Worten S. 610: 'Dass Zahlmeister den Befehlshabern zu Wasser und zu Lande' auch ziemlich genau an den (zugehörigen?) Anfang des Aufsatzes über die ταμίαι an. Die geehrte Redaktion willigte in den Abdruck dieser Miscellen, obgleich sie wohl weder ganz vollständig sind noch durchweg Neues bringen und der eigentliche Ausgangspunkt der Untersuchung nicht überall klar vorliegt (vgl. Rh. Mus. 37, 356).

Berlin, den 11. Juni 1883.

Gustav Hinrichs.

In dem Dekrete für Straton, den König von Sidon, CIG. I 87 ist τοὺς ταμίαις ungenauer Ausdruck für τοὺς ταμίαις τῆς θεοῦ, wie die Urkunde des neuen Seebundes Z. 69 beweist und Meier richtig erkannt hat (comm. epigr. I 12. II 58), während Boeckhs Vermuthung fehl griff, da er von dem Reservefond der zehn Talente keine Kunde haben konnte.

In dem Psephisma zu Ehren des Rathes Ol. 109, 2 III 9 [vgl. CIA II 114 B 7—9]: δοῦναι (δὲ) αὐτ(ί)κα μάλα X δραχμὰς τοὺς ταμίαις, οὗς εἶρηται, ἐκ τοῦ νόμου τοῖς δόξασιν ἄριστα τῶν βουλευτῶν ἐπιμεμελήσθαι τῆς εὐκοσ(μίας) sind die Zahlmeister des Rathes zu verstehen: meine früheren Bedenken halte ich nicht mehr aufrecht. Das Gesetz über die Theaterpolizei wird den Mitgliedern des Rathes, die sich um die Handhabung der Ordnung verdient gemacht hatten, eine Remuneration aus der Kasse des Rathes zugesichert haben; ob im einzelnen Falle diese zu gewähren sei, entscheidet nicht der betheiligte Rath, sondern eine höhere Instanz der Volksversammlung.



Auch in der Rede des (Demosthenes) 51, 1 bereitet die Erwähnung des ταμίης Schwierigkeiten. Boeckh Staatsh. I 249 lässt es unentschieden, welcher Schatzmeister zu verstehen sei; Schäfer Demosth. III 2, 152 bezieht die Stelle auf den ταμίης τῆς βουλῆς. Ich nehme an der Erwähnung des Schatzmeisters in diesem Zusammenhange Anstoss; denn der Rath verleiht dem Trierarchen, der sein Schiff zuerst fertig gestellt hat, die Auszeichnung, wie eben jene Rede zeigt. Dies ist auch selbstverständlich, da der Rath in der Regel die Absendung jeder Flottenabtheilung beaufsichtigte und daher in dieser Sache competent war. Der Herold des Rathes verkündet seiner Zeit den Preis, dagegen der Zahlmeister des Rathes wirkt dabei in keiner Weise mit; denn da der trierarchische Kranz vom Rathe auf Grund eines Volksbeschlusses zuerkannt wird, hat eine der öffentlichen Kassen die Zahlung für die Anfertigung des Kranzes zu leisten, s. Seeurkunden S. 464, wo die Apodekten dazu angewiesen werden. Nur bei selbständigen Beschlüssen des Rathes erfolgt die Zahlung aus der Kasse des Rathes, der dazu bei der Feststellung seines Budgets jedesmal eine gewisse Summe auswarf (dabei die Formel δοῦναι τὸ ἀργύριον ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῆ βουλῆ in den Verhandlungen des Rathes aus Ol. 109, 2). Ausserdem befremdet mich der Singular τὸν ταμίαν; denn in der Demosthenischen Zeit wählt der Rath aus seiner Mitte zwei ταμίαι, wie die oben erwähnten Urkunden aus Ol. 109, 2, über die ich in zwei Abhandlungen Halle 1863 [Nr. 215. 221 des Schriftenverzeichnisses] gesprochen habe (vgl. auch Riedenauer in d. Verh. der philologischen Gesellschaft zu Würzburg S. 77 ff.), ausweisen. Ueber die früheren Zeiten ist mir nichts bekannt. Schatzmeister hat der Rath zwar von Anfang an gehabt, und er mag früher sich mit einem begnügt haben; zu dieser Einrichtung kehrt man auch später in der Zeit der zwölf Phylen zurück. Allein selbst wenn sich nachweisen liess, dass zur Zeit jener Rede (Ol. 104 gegen Ende oder Anfang Ol. 105) es nur einen Zahlmeister des Rathes gab, ist doch nach dem vorher Bemerkten die Erwähnung des ταμίης unzulässig, und der Verdacht einer Verderbniss nahe gelegt, worauf auch die in der klassischen Zeit ungewöhnliche Structur von προστάσσειν hinweist. Ich verbessere: νῦν δὲ τῷ πρώτῳ παρασκευάσαντι τὴν τριήρη τὸν στέφανον προσέταξεν ὁ δῆμος δοῦναι. Die ungewöhnliche Vertauschung von στέφανον mit ταμίαν ist auf eine missverstandene beigeschriebene Erklärung zurückzuführen; entweder war schon in alter Zeit von kundiger Hand Γ ΜΝΩΝ oder von einem Byzantiner ταίνιαν darüber gesetzt. Damit ist auch die Vermuthung Schaefer's, dass in der Seeurkunde S. 463 (aus Ol. 113, 4): τὸν δὲ πρῶτον πα(ρασκευά)σαντα στεφανωσά(τω ὁ δῆ)μος χρυσῷ στεφά(νω ἅπ)τὸ π δραχμῶν vielmehr στεφανωσάτω ὁ ταμίης zu ergänzen sei, hinfällig. Da man nicht ἡ βουλή schreiben kann, ist an Boeckh's Ergänzung festzuhalten, so ungeschickt auch der Ausdruck ist, wie Schaefer richtig erkannt hat. Da der Kranz vom Rathe dem

Trierarchen auf Grund eines Volksbeschlusses zuerkannt wird, so kann man wohl sagen: ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων στεφανοῖ τριηράρχον, aber στεφανωσάτω ὁ δῆμος in einem Volksbeschlusse ist ganz abnorm, da das souveräne Volk wohl anderen, aber nicht sich selbst Vorschriften macht. Die Urkunde liegt in einer nachlässigen, theilweise ungeschickt abgeänderten, vielleicht hier und da verkürzten Copie vor. In der Urkunde wird sich gefunden haben: τὸν δὲ πρῶτον παρασκευάσαντα στεφανῶσαι χρυσῷ στεφάνῳ, was mit einer nicht zu rechtfertigenden Willkür in στεφανωσάτω ὁ δῆμος abgeändert wurde. Geradezu widersinnig ist der Satz: ὅπως ἦν ἢ φανερά ἢ φιλοτιμία πρὸς τὸν δῆμον τοῖς (τριηρά)ρχοις. In der Urkunde stand nur: ὅπως ἂν ἢ φανερά ἢ φιλοτιμία εἰς (so, nicht πρὸς ist zu ergänzen) τὸν [δῆμον], und dieser Satz schloss sich dort, wie sich gebührt, an die Verkündigung der trierarchischen Kränze am Thargelienfeste an, während er jetzt höchst verkehrt mit der Zahlungsanweisung verbunden wird. Die Worte: τοῖς τριηράρχοις gehören entweder zu einem Satze, den der nachlässige Steinarbeiter ausliess, oder sie gehören zu dem folgenden Satze: τοῖς τριηράρχοις (δ') ὅπως ἂν καὶ αἱ σκήψεις εἰσαχθῶσι, woraus der Steinarbeiter nach Art schlechter Abschreiber machte: τοῖς τριηράρχοις. "Ὅπως δ' ἂν καὶ αἱ σκήψεις κτλ. Auffallend ist auch S. 462: (το)ῦς δὲ τριηράρχους (τοῦς καθ)εστηκότας πα(ρ)α(σκευάζει)ν τὰς ναῦς ἐπὶ τὸ(ν ἔκπλου)ν . . . καὶ παρέχειν (παρεσ)κευασμένας εἰς (πλοῦ)ν, da hier zweimal dasselbe und zwar mit den gleichen Worten gesagt wird. Hier trifft jedoch der Tadel die Ergänzung; man schreibe παρα(πληροῦ)ν τὰς ναῦς ἐπὶ τὸ(ν πλοῦ)ν . . . καὶ παρέχειν παρεσκευασ[μένας εἰς] (ἔκπλου)ν. Nun stimmt dies aufs Beste mit dem, was vorher über die Leistungen des Staates bei dieser Expedition festgesetzt wird: der Staat soll den Trierarchen den Kumpf des Schiffes und die Geräthe (τὰς ναῦς καὶ τὰ σκεύη) liefern; wer für die Bemannung der Schiffe zu sorgen hat, wird nicht gesagt. Allerdings lag diese Verpflichtung damals dem Staate ob; allein unter Umständen wird man auch in dieser Epoche die Trierarchen dazu verpflichtet haben. Die Gründung einer Colonie am Adriatischen Meere zum Schutz des Attischen Handels gegen die Tyrhenischen Piraten, die wahrscheinlich damals selbst die griechischen Gewässer unsicher machten, wird als ein Unternehmen zum Schutz des attischen Staatsgebietes betrachtet. Am Schluss der Urkunde heisst es: ταῦτα δ' εἶναι ἅπαντα εἰς φυλακὴν τῆς χώρας. In diesem Falle, ebenso wenn es sich um die σωτηρία τῆς πόλεως handelte, war man befugt von den bestehenden Normen abzugehen und ausserordentliche Massregeln zu ergreifen; so war auch damals in einem besonderen Psephisma über die Ausrüstung der Flotte festgestellt, dass der Staat nur ναῦς καὶ σκεύη κατὰ τὰ δεδομένα τῷ δήμῳ (dies ist eben jenes Psephisma, welches die gesetzliche Ordnung für diesen Fall suspendirte) zu liefern habe; für das πλήρωμα hatten die Trierarchen zu sorgen. Meine Ergänzung παραπληροῦν ist also sicher; diese

Composition bedeutet hier nicht soviel als ἔξαναπληροῦν, die Lücken der Mannschaft ergänzen, denn dies kam gewiss auch nicht selten vor, wenn der Staat die Mannschaft stellte, sondern vertritt die Stelle des einfachen πληροῦν, was allerdings ungewöhnlich ist. Boeckh hat freilich S. 464 ergänzt: τοὺς θεσμοθέτας παρα(πληρῶσαι δικαστήρια εἰς (ἐν)α καὶ διακοσίους τῷ στρατηγῷ, allein hier ist vielmehr παρα(κλ)ηρῶσαι = ἐπικληρῶσαι zu lesen.

Dass Zahlmeister den Befehlshabern zu Wasser und zu Lande beigegeben waren, müssten wir voraussetzen, auch wenn kein ausdrückliches Zeugniß vorläge. Da es aber keine stehende Kriegsmacht gab, so können diese ταμίαι auch keine ständige Behörde gewesen sein, sondern man wird jedesmal bei der Ausrüstung einer Expedition jedem Feldherrn, nach Umständen vielleicht auch anderen Befehlshabern, einen ταμίαις beigegeben haben. So begleitete Hegesander als Zahlmeister den Strategen Timomachos auf seinem Feldzuge nach dem Hellespont Ol. 104, 4, wie Aeschines gegen Timarch § 56 (80) bezeugt: ἔτυχε δὲ τότε συμπλεύσας εἰς Ἑλλησποντον ταμίαις Τιμομάχῳ τῷ Ἀχαρνεῖ τῷ στρατηγῷ. Hegesander, der Bruder des bekannten Redners Hegesippos, war ein vermögender Mann, wie das später von ihm bekleidete Schatzmeisteramt der Athene beweist, und trat auch als Redner öffentlich auf: daraus sieht man, dass die Stelle eines Kriegszahlmeisters gesucht war, denn sie bot, wenn einer die Umstände zu benutzen und sich mit seinem Gewissen abzufinden verstand, vielfach Gelegenheit dar, sich zu bereichern, was bei der Corruption, die das öffentliche Leben Athens durchdrang, häufig genug vorgekommen sein mag. Aristophanes lässt in den Wespen in der ergötzlichen Scene des Hundeprocesses, einer Parodie des Rechts Handels, den Kleon gegen den Feldherrn Laches wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder u. s. w. angestellt hatte (s. 240 ff.), beim Zeugenverhöre das Schabmesser auftreten V. 963:

ἀνάβηθι, τυρόκνησι, καὶ λέξον μέγα·  
 σὺ γὰρ ταμιεύουσ' ἔτυχες· ἀπόκριναί σαφῶς,  
 εἰ μὴ κατέκνησας τοῖς στρατιώταις ἄλαβες.

Hier wird in nicht misszuverstehender Weise<sup>1</sup> der Zahlmeister

<sup>1</sup> Den Erklärern ist diese Beziehung entgangen, was nicht zu verwundern, da die ταμίαι der Strategen, abgesehen von diesen Versen, nur bei Aeschines und Demosthenes (s. nachher), so viel ich weiss, erwähnt werden. Wenn Harpokration (ταμίαι) berichtet, aus dem Marikas des Eupolis erhelle, dass auch den Trierarchen Zahlmeister zugetheilt waren, so wird dies auf die sog. heiligen Trieren zu beschränken sein; denn von diesen hatte jede einen eigenen Zahlmeister, worüber ich auf Boeckh Staatsh. I 236 und 701 verweise. Da diese Schiffe fortwährend in Dienst waren, ist auch dieses Amt als ein ständiges zu betrachten. Dagegen wird der Zahlmeister des Strategen oder sonstigen Befehlshabers Sold und Verpflegungsgelder den Mannschaften der Kriegsschiffe ausgezahlt haben, wie aus der (Demosthenischen) Rede gegen Timotheos

des Strategen als Mitwisser und Theilnehmer der Betrügereien vorgeführt. In den Process des Timotheos Ol. 101, 4 ward auch sein Zahlmeister Antimachos verwickelt<sup>1</sup>; die Klage lautete auf Verrath, aber der Angriff richtete sich, wie herkömmlich, gegen die gesammte Amtsführung, insbesondere die Verwendung der öffentlichen Gelder. Der Schatzmeister wurde zum Tode verurtheilt und sein Vermögen eingezogen, s. die Rede gegen Timotheos 10 und 45 ff. Ob ihm eine Schuld nachgewiesen war, wissen wir nicht; möglicherweise haben die Geschworenen, welche den Feldherrn auf Fürbitte seiner einflussreichen Freunde freisprachen, den Zahlmeister nur verurtheilt, um die leidenschaftlich aufgelegte Menge zu befriedigen<sup>2</sup>. Glücklicher war der schon erwähnte Hegesander; als Zahlmeister des Strategen Timomachos im Hellespont Ol. 104, 4 hatte er sich auf unredliche Weise bereichert<sup>3</sup>, ohne dass man ihn, wie es scheint, zur Verantwortung zog, während der Feldherr zum Tode verurtheilt wurde und in die Verbannung ging. Nach Aeschines hatte Hegesander das Vertrauen des gutmüthigen Timomachos gemissbraucht, und diese Veruntreuungen hatte man dem Feldherrn zur Last gelegt<sup>4</sup>.

Timomachos, der gegen Ende des Sommers das Kommando im Hellespont übernommen hat, kehrt bereits gegen den Ausgang des Winters nach Athen zurück (s. Schaefer Dem. III 2, 141

---

49, 11 und 14 hervorgeht. Der in derselben Rede (§ 14) genannte Ἀντιμάχης aus Lamptrae, ὃς ἐπέπλει ταμίαις Φιλίππῳ τῷ ναυκλήρῳ, der dem Timotheos einen Vorschuss leistet, steht offenbar im Privatdienste auf einem Kauffarthenschiff; Boeckh I 237 lässt diess unentschieden und enthält sich ebenso über die Schatzmeister der Trierarchen eines Endurtheiles I 706.

<sup>1</sup> S. die Rede gegen Timotheos (Demosth.) 49, 6: Ἀντιμάχῳ τῷ ταμίᾳ τῷ ἑαυτοῦ, ὃς τοῦτω δὲσφκει τότε πάντα, 10: Ἀντιμάχον μὲν ταμίαν ὄντα καὶ πιστότατα διακέμενον τοῦτω. Dass Antimachos nicht im Privatdienste des Timotheos stand, geht schon daraus hervor, dass er zugleich mit dem Feldherrn vor Gericht gestellt [wurde].

<sup>2</sup> Die Buchführung des Antimachos mochte zu berechtigten Ausstellungen Anlass geben, aber die Schuld trugen der Feldherr, dem offenbar der Sinn für strenge Ordnung in Geldsachen abging, dann aber vor allen die Athener, welche den Anführer der Expedition mit unzulänglichen Mitteln versahen und so in die peinlichsten Verlegenheiten brachten. In dem ganzen Rechtshandel erscheint Timotheos in sehr ungünstigem Lichte; denn in allen wesentlichen Punkten wird der Kläger wohl Recht haben, wurde doch auch Timotheos zur Bezahlung dieser Schulden vom Gerichte verurtheilt.

<sup>3</sup> Aeschines gegen Timarch § 56 (80) sagt, er habe 80 Minen heimgebracht, fügt jedoch vorsichtig hinzu ὡς λέγεται.

<sup>4</sup> Aeschines a. a. O.: καὶ τρόπον τινὰ οὐχ ἥκιστα αἴτιος ἐγένετο οὗτος τῷ Τιμομάχῳ τῆς συμφορᾶς. In wie weit diese Darstellung begründet ist, steht natürlich dahin. Aus der Rede des Apollodor gegen Polykles erfahren wir Genaueres über die trostlose Verfassung der Flotte unter Timomachos: für die Verpflegung war schlecht gesorgt, Sold wurde nicht ausgezahlt, so dass häufig Desertionen vorkamen; der Strateg nahm Gelder auf von Trierarchen u. s. w.

und 148) und wird alsbald vor Gericht gestellt. Wenn man auch seinen Zahlmeister nicht zur Rechenschaft zog, so hatte man doch nach den früheren Erfahrungen allen Grund, als man im Frühling desselben Jahres Ol. 104, 4 eine Expedition nach der asiatischen Küste aussandte, den neugewählten Kriegszahlmeistern specielle Instructionen zu geben und alles eigenmächtige Verfahren zu untersagen, wie die betreffende Urkunde zeigt<sup>1</sup>.

Nach Aeschines' Rede gegen Timarch § 56 (80) war Hegesander als Kriegszahlmeister dem Strategen Timomachos beigegeben, als dieser das Kommando im Hellespont übernahm, von dem man ihn nach wenigen Monaten abberief und vor Gericht stellte, welches den Feldherrn zum Tode verurtheilte. Da Aeschines sich ausdrücklich auf diesen unglücklichen Ausgang bezieht, so kann nur der Feldzug des Jahres Ol. 104, 4 (Archon Nikophemos) verstanden werden. Damit steht jedoch eine andere Stelle der Rede in schneidendem Widerspruche. § 109 f. (127) schildert er das Verhalten des Timarchos als Mitglied des Rathes: βουλευτῆς ἐγένετο ἐπὶ ἄρχοντος Νικοφῆμου. . . . ἐπὶ τοίνυν τοῦ αὐτοῦ ἄρχοντος, ὅθ' οὗτος ἐβούλευεν, ταμίᾳς ἦν τῶν τῆς θεοῦ Ἡγήσανδρος οὗτος ὁ Κρωβύλου ἀδελφός<sup>2</sup>. Zwei Aemter neben einander in demselben Jahre zu bekleiden war bekanntlich in Athen durch das Gesetz verboten; am wenigsten konnte einer gleichzeitig als Kriegszahlmeister im Hellespont und als Schatzmeister auf der Burg in Athen fungiren; und wäre dies vorgekommen, so würde Aeschines nicht unterlassen haben, eine solche offenbare Verhöhnung des Gesetzes zu rügen. Um diese Schwierigkeit zu lösen, nimmt Schaefer an, Hegesander habe auf einem früheren Feldzuge den Timomachos begleitet, und Aeschines übertrage dies willkürlich auf die letzte Expedition jenes Feldherrn, um den Hegesander zu verdächtigen. Aber Aeschines will nur zeigen, dass Timarch sich in jenem Amte auf unrechtmässige Weise bereichert habe; er hatte gar keinen Grund, eine falsche Zeitangabe zu machen; denn dass Hegesander durch jene Unredlichkeit seinem Vorge-

<sup>1</sup> Schaefer Dem. II 311 sucht nachzuweisen, dass die Darstellung des Aeschines in Betreff Hegesander's incorrect sei: Hegesander könne nicht Ol. 104, 4 Kriegszahlmeister im Hellespont gewesen sein und öffentliche Gelder veruntreut haben, da er in demselben Jahre Schatzmeister der Athene gewesen sei, und nimmt daher an, Hegesander habe den Timomachos auf einem früheren Feldzuge begleitet. Ich halte dagegen an der sehr bestimmten Angabe des Aeschines fest; wie die Widersprüche in der Darstellung des Redners zu lösen sind, habe ich in . . . [Folgendem] nachzuweisen versucht.

<sup>2</sup> Im Weiteren, beide hätten gemeinsam den Schatz um 1000 Drachmen bestohlen, die Sache sei in der Volksversammlung zur Sprache gekommen, der Rath habe nicht umhin gekonnt Kenntniss von dem Vorfalle zu nehmen, aber Timarch sei weder dem Gerichte übergeben noch ausgestossen worden; deshalb habe das Volk dem abtretenden Rathe den üblichen Ehrenkranz entzogen.

setzten schadete, wird nur ganz obenhin erwähnt und ist nebensächlich. Aeschines hat sich nicht selten erlaubt die Thatsachen geflissentlich zu entstellen, aber dem gewandten Sachwalter ist es nimmer begegnet, ohne allen sichtlichen Grund sich in einen so augenfälligen Widerspruch zu verwickeln: die Gegenpartei würde auf der Stelle die Täuschung enthüllt haben<sup>1</sup>.

Unzweifelhaft liegt eine Verderbniss des Textes der Rede vor, und da § 56 (80) die in allen Theilen wohl zusammenhängende Darstellung keinem Verdachte Raum gibt, kann der Fehler nur § 109 (127) in den Worten βουλευτῆς ἐγένετο ἐπὶ Νικοφῆμου ἄρχοντος gesucht werden. Ich verbessere ἐπὶ Θεοφίλου, d. i. Ol. 108, 1. Archontennamen werden durch Achtlosigkeit der Abschreiber sehr häufig vertauscht oder mehr und weniger entstellt<sup>2</sup>. In vorliegendem Falle ist wohl der Fehler dadurch entstanden, dass sich in einem Scholion von kundiger Hand die Bemerkung fand, Hegesander habe auch ἐπὶ Νικοφῆμου ἄρχοντος als Kriegszahlmeister sich Unterschleife erlaubt, mit Bezug auf § 56. Diese Bemerkung veranlasste einen unwissenden Schreiber § 109 ἐπὶ Θεοφίλου in ἐπὶ Νικοφῆμου abzuändern. Meine Verbesserung wird vollkommen bestätigt durch die Bemerkung des Scholiasten: Νικοφῆμου] οὗτος ἦρξε πρὸ Θεμιστοκλέους. Dieser Scholiast fand nicht die Vulgata vor (denn das Lemma ist ohne jede Beweiskraft), sondern Θεοφίλου; denn dieser ist der Vorgänger des Archon Θεμιστοκλῆς Ol. 108, 2<sup>3</sup>. Timarch war also

<sup>1</sup> Die Annahme eines absichtslosen Irrthums ist bei Vorgängen, welche der Zeit des Redners angehören, ebenfalls ausgeschlossen. Nach der Darstellung des Aeschines hat Hegesander, als er Ol. 104, 4 aus dem Hellespont zurückkehrte, die erste Bekanntschaft des Timarch gemacht; Aeschines leitet § 55 (80) diesen Bericht mit den Worten ein: περί οὗ πάλα εὐ οἶδ' ὅτι θαυμάζετε διότι οὐ μέμνημαι. Er setzt also die Sache als allgemein bekannt voraus, um so weniger konnte er in diesem Punkte so gröblich oder willkürlich die Zeitverhältnisse fälschen.

<sup>2</sup> Indem ich mich auf diese Epoche beschränke und leichtere Schreibfehler, wie Χαρίανδρος st. Χαρίσανδρος, Ἀρχίας st. Ἀρχίας [übergehe], findet sich Ol. 102, 3 Δυσκίνητος st. Δυσνίκητος, Ol. 105, 1 Καλλιδημίδης und Καλαμίων st. Καλλιμήδης, Ol. 106, 4 Εὐδήμος und Θεούμηδος st. Θεούδημος, Ol. 107, 2 Θεσσαλός (so noch das neueste Verzeichniss hinter C. Fr. Hermanns Handbuch und Ausgabe; dasselbe Verzeichniss hat auch Ol. 98, 1 Pyrgios nicht sowohl Druckfehler, sondern Wiederholung eines Schreib- oder Druckfehlers st. Πυργίων) st. Θέελλος (diesen freilich ungewöhnlichen Namen bezeugen die Inschriften und die Handschriften des Dionysius), Ol. 108, 1 Θεόμνητος st. Θεόφιλος, Ol. 108, 4 Εὐδωρος st. Εὐβουλος, Ol. 111, 1 Πυθόδημος und Πυθόδωρος st. Πυθόδητος, Ol. 111, 4 Νικόστρατος st. Νικοκράτης, Ol. 112, 1 Νικήρατος st. Νικήτης. Bei zusammengesetzten Namen ist meist der zweite Theil, nur selten (wie Ol. 106, 4) der erste verderbt, was auch sonst vorkommt; selbst zweifache Fehler kommen vor, wie Ἀστυφίλος, der Archon von Ol. 90, 1, bei Diodor Ἀριστόφολος heisst. Eine stärkere Abirrung erkenne ich auch bei Pollux X 126: καὶ σταθμία δὲ χαλκᾶ ἐν τῇ ἐπ' Ἀλκιβιάδου ἀρχοντος ἀναγραφῇ τῶν ἐν ἀκροπόλει ἀναθημάτων ἀναγράφονται.

<sup>3</sup> [S. S. 615 von den Worten an: 'Man hat das Scholion'.]

Ol. 108, 1, nicht 104, 4 Mitglied des Rathes; damit ist jener unverzeihliche Widerspruch, in den Aeschines sich verwickelt zu haben schien, beseitigt. Aber zugleich verschwindet auch eine andere Unwahrscheinlichkeit, an welcher die Darstellung des Redners leidet. Nach Aeschines hat Hegesander zuerst Ol. 104, 4, als er aus dem Hellespont nach Athen zurückkehrte, den Timarch kennen gelernt. War dieser damals Mitglied des Rathes, so musste er das dreissigste Jahr bereits erreicht haben, und die Behauptung des Aeschines, er habe sich damals dem Hegesander preisgegeben, wäre sicherlich den Richtern als eine höchst unglauwürdige Verläumdung erschienen; jedenfalls würde der Redner, dem die schwache Seite einer solchen Information nicht entgehen konnte, nicht versäumt haben die Glaubwürdigkeit seiner Behauptung gegen Angriffe, die er voraussehen musste, irgendwie zu schützen, was er anderwärts (vgl. § 49 (73 f.)) nicht versäumt, während er den Timarch § 61 (84) in Worten, die nicht mehr zu verstehen sind, οὐδέπω μὰ Δί' ὡσπερ νῦν ἀργαλέος ὦν τὴν ὄψιν, ἀλλ' ἔτι χρήσιμος eben in dieser Epoche als jungen Mann bezeichnet, der dem öffentlichen Leben noch ferne stand<sup>1</sup>. Indirekt ist dies auch § 160 (161) ausgesprochen: ὅστις γὰρ νέος ὦν ἀπέστη δι' αἰσχράς ἡδονὰς τῆς εἰς τὰ κατὰ φιλοτιμίας, τοῦτον οὐκ ψῆθη δέιν πρεσβύτερον γενόμενον ὁ τοὺς νόμους εἰσφέρων ἐπίτιμον εἶναι. Wegen jener Jugendsünden wird Timarch nach dem Sinne des Gesetzes für ehrlos erklärt. Timarchos hatte in seiner Jugend (als μειράκιον) sich auch dem verrufenen Misgolas preisgegeben (nach Aeschines ward dieser Verkehr auch später fortgesetzt). Zur Zeit des Processes Ol. 108, 3 stand Misgolas im 45. Jahre (Aeschines § 49 (74)), während Timarch, wenn er bereits Ol. 104, 4 im Rathe sass, Ol. 108, 3 mindestens das 46. Jahr erreicht haben müsste. Timarch, der Ol. 104, 4 etwa das 20. Jahr erreicht hatte, war ungefähr 10 Jahre jünger als Misgolas, der sich jedoch ein jugendliches Aussehen bewahrt hatte, während Timarch älter zu sein schien, als er in der That war (Aeschines 49)<sup>2</sup>. Mit diesem

<sup>1</sup> Ursprünglich war die Schilderung wohl noch detaillirter; denn wenn auf χρήσιμος folgt ὑπογενοῖζων τὸν ἄνθρωπον, so beruhigen sich zwar die Ausleger mit der Erklärung des Hesychius: Λιτανεύων, [ἀπό] τοῦ γενείου ἀπτόμενος (ebenso Et. M. und Suidas), die mir geradezu sprachwidrig scheint. Wie γενεοῖζειν, γενεοῖα, γενεοῖσκειν völlig gleichbedeutende Intransitiva sind, so kann auch ὑπογενοῖζων nichts anderes bedeuten als ὑπογενοῖσκειν, d. h. ein junger Mann, der das erste Barthaar bekommt. Hier liegt ein alter Fehler vor (auch der sog. Herodian Anhang zu Moeris 443 fand ihn vor; Synesius ahmt die Stelle nach), wie auch das Fehlen des Verbums im Satze auf eine Corruptel hindeutet. Man könnte ὑπογενοῖζων τὸν ἄνθρωπον ἢ καλλε (st. και) vermuthen, oder da dieses Wort der Prosa fremd ist, ἀλλ' ἔτι χρήσιμος (και) ὑπογενοῖζων (ἐθώπειε) τὸν ἄνθρωπον, [και] πάντα φάσκων πράξειν ἢ ἂν ἐκείνῳ συνδοκῆ. Auch der Ausdruck ἀργαλέος ist befremdlich; passender wäre αὐχμαλέος, aber in attischer Prosa kaum zulässig.

<sup>2</sup> Irrthümlich bezeichnet ihn daher der Scholiast zu § 180 (173) geradezu als γέρων.

Ergebniss stimmt auch sehr wohl sein Eintritt in den Rath Ol. 108, 1. Timarch stand damals etwa im 33. Jahre, und auch im nächsten Jahre gehörte er dieser Körperschaft wieder an<sup>1</sup> und entfaltete in diesen beiden Jahren eine sehr rege politische Thätigkeit, indem er mehr als hundert Psephismen beantragt haben soll<sup>2</sup>. In der Volksversammlung mag er schon vorher häufig als Redner aufgetreten sein, vgl. Demosthenes de fals. legat. 286.

Man hat das Scholion des Aeschines benutzt, um eine Lücke des Archontenverzeichnisses in Ol. 74 auszufüllen. Krüger nimmt nach Dodwells Vorgange an, der Scholiast habe, indem er eine Liste der Archonten einsah, um das Jahr des Nikophemos (Ol. 104, 4) zu ermitteln, diesen mit Nikodemus Ol. 74, 2 verwechselt und ihn daher zum Vorgänger des berühmten Themistokles gemacht. Indem Krüger zu dem Resultate gelangt war, Themistokles sei Ol. 74, 3 Archon gewesen, findet er in jenem Scholion eine erwünschte Bestätigung, indem er annimmt, auch der Scholiast habe in der Liste in diesem Jahre den Namen des Themistokles vorgefunden. Dies erweist sich jetzt als Täuschung; auch wer Krüger's Ansatz beipflichtet, darf sich doch nicht mehr auf das Scholion des Aeschines berufen. Der Name Θεμιστοκλῆς ist für das Jahr Ol. 71, 4 überliefert. Dass der Sohn des Neokles dieses Amt bekleidet hat und dass mit seinem Amtsjahre eine neue Epoche für den attischen Staat beginnt, steht durch Zeugnisse des Thukydidēs und Pausanias fest, aber Neuere haben Bedenken getragen bis auf Ol. 71, 4 zurückzugehen. Daher verlegt Clinton, gestützt auf das werthlose Scholion des Thukydidēs I 93, die Amtsführung des berühmten Staatsmannes in Ol. 74, 4, Krüger in Ol. 74, 3, so dass man unter den Archonten aus der Zeit der Perserkriege einen Θεμιστοκλῆς πρότερος und δεύτερος unterscheiden müsste. Homonymie kommt vielfach vor; der Φαίνιππος δεύτερος Ol. 72, 3 setzt einen älteren Archon gleichen Namens voraus. Spielraum für solche Ergänzung ist vorhanden, da nicht nur Ol. 74 in unserer Liste zwei Stellen frei sind, sondern auch

<sup>1</sup> Dass Timarch auch Ol. 108, 2 im Rathe sass, bezeugt Aeschines in § 80 (103): ὅτε ἐβούλευσε πέρυσιν. Vergl. auch Demosthenes de fals. legat. 285—286: καὶ τοῦτον ἀπόλεσε, τὸν Τιμαρχον, (dieses ist wohl Zusatz der Abschreiber) . . . ὅτι βουλευῶν ἔγραψεν, ἂν τις ὄς Φίλιππον ὄπλα ἄγων ἅλῃ κτλ. Boeckh Staatsh. II 763 sagt zwar, er sei überzeugt, dass man nicht zwei Jahre nach einander Senator sein konnte, ohne jedoch diese Ansicht zu rechtfertigen, die im attischen Staatsrecht nicht begründet ist und jetzt auch durch das Beispiel des Timarch widerlegt wird. Wie es sich mit dem Falle verhält, den Boeckh dort erörtert, lässt sich hier nicht beiläufig erörtern.

<sup>2</sup> S. die ὑπόθεσις zur Rede des Aeschines, die wahrscheinlich von Apollonios verfasst ist, dessen Commentar der Scholiast benutzte, und zu dem auch die Biographie des Redners gehört, welche unter dem Namen des Apollonios vorliegt.

Ol. 73, wo man aus einem ganz unzulänglichen Grunde Ol. 73, 2 den Lakrateides einschaltet; die Unsicherheit wird noch vermehrt, indem es bei der schwankenden Chronologie der parischen Chronik ganz ungewiss ist, ob Philokrates Ol. 73, 3 oder 4 Archon war. Der Θεμιστοκλῆς δεύτερος beruht also lediglich auf einer Combination neuerer Forscher, und gewissenhafte Chronographen, wie C. Fr. Hermann und Westermann, bezeichnen mit Recht diesen Ansatz als hypothetisch, während Gelzer den Namen Themistokles ohne Weiteres verdoppelt, als sei er urkundlich überliefert, ein Verfahren, welches entschiedene Rüge verdient, da es in einem Handbuche, welches auf Mittheilung der Belege verzichtet, nur irre führen kann. Krüger hat sehr scharfsinnig, und wenn auch nicht überall, doch theilweise mit gewichtigen Gründen seine Ansicht gegen Boeckh, der nur einen Archon Themistokles Ol. 71, 4 anerkennt, zu rechtfertigen versucht. Es ist sehr schwierig eine Entscheidung zu treffen; jedoch spricht für Boeckh's Ansicht das Zeugniß des Philochoros, auf den sich Harpokration an zwei Stellen S. 160 (wiederholt von Photios und Suidas) und S. 89 (wiederholt von Suidas) beruft. Zwar wird Themistokles nicht genannt und jede bestimmte Zeitangabe vermisst; allein wenn dort berichtet wird, unter der Bildsäule des Ἑρμῆς πρὸς τῇ πυλίδι, welche die neuen Archonten stifteten, nachdem sie den Peiräeus zu befestigen begonnen hatten, habe folgendes Distichon gestanden:

Ἀρξάμενοι πρῶτοι τειχίζειν οἶδ' ἀνέθηκαν  
βουλῆς καὶ δήμου δόγμασι πειθόμενοι,

so kann es nicht zweifelhaft sein, dass dieses Denkmal von Themistokles und seinen Collegen errichtet wurde; dafür spricht das gewichtige Zeugniß des Thukydides I 139 (193), Themistokles habe in dem Jahre, wo er Archon war, die Anlage und Befestigung der Peiräeus begonnen und später nach dem glücklichen Ausgange des Krieges, als er die Befestigung der Stadt rasch vollendet hatte, jenes begonnene Werk wieder aufgenommen. Themistokles ist der Gründer der attischen Seeherrschaft. Die Anlage des Hafens und der Bau einer zahlreichen, kriegstüchtigen Flotte ist sein Werk; die Mittel und Wege, diesen Gedanken zu verwirklichen, bot ihm eben seine amtliche Stellung als erster Archon, war doch dieses Amt, so lange es durch Wahl besetzt wurde, kein wesensloser Name: alle grossen Staatsmänner der früheren Zeit (sicherlich auch Kleisthenes, so gut wie Drakon oder Solon) haben ihre Reformen auf Grund der Machtbefugniß, die ihnen dieses Amt verlieh, ins Leben gerufen. Die Inschrift jenes Denkmals, welches bestimmt war, der Nachwelt die Erinnerung an jenen denkwürdigen Moment zu überliefern, zeugt von jener echten Bescheidenheit, welche wahrhaft grossen Männern eigen ist; denn die Inschrift besagt einfach, dass die Archonten auf Grund gemeinsamer Beschlüsse des Rathes und der Bürgerschaft als τειχοποιοί fungirten. Bezeichnend ist auch, dass Themistokles gerade eine Bildsäule des Hermes, der den Verkehr und Handel

beschützte, auf dem Markte errichtete: der Staatsmann hatte bei seinem Werke einen doppelten Zweck im Auge, das Weihgeschenk deutet nur darauf hin, dass es den Interessen des friedlichen Verkehrs gewidmet sei; denn diesen Gewinn wusste auch die kurz-sichtige Masse zu würdigen. Wenn auf attischen Münzen Hermes mit Stab und Beutel erscheint, so ist dies vielleicht eine Nachbildung jenes Weihgeschenktes auf der Agora. Eine verderbte Glosse des Hesychios: ἀγοραῖος Ἑρμῆς οὕτως ἐλέγετο ὄντος καὶ ἀφίδρυτο Κεβρίδος ἄρξαντος, ὡς μαρτυρεῖ Φιλόχορος ἐν τρίτῳ bereitet Schwierigkeiten. Dass dieser ἀγοραῖος Ἑρμῆς mit dem Ἑρμῆς ἐπὶ τῇ πυλίδι identisch sei, hat man längst erkannt; aber wenn ἄρξαντος richtig überliefert ist, enthalten diese Worte keine Zeitbestimmung, sondern besagen, dass Kebris nach Verwaltung seines Amtes (ἄρξας) das Denkmal setzte; dann müsste man aber auch ὑπὸ einfügen. Allein ἄρξαντος ist offenbar nur verschrieben für ἄρχοντος, und das sinnlose ὄντος weist darauf hin, dass auch im Archetypus des Lexicons diese Correctur sich vorfand. Den verderbten Namen hat Boeckh richtig mit Ὑβριλίδου vertauscht; dieser bekleidet sein Amt Ol. 72, 2 im zweiten Jahre nach Themistokles. In diesem Jahre ward also nach dem Zeugnisse des Philochoros jenes Denkmal vollendet und geweiht<sup>1</sup>. Die Verzögerung hat nichts Auffallendes: die Bildsäule des Hermes, als ein würdiges Denkmal der älteren attischen Kunstübung auch später in Ehren gehalten, konnte selbstverständlich nicht im Jahre des Themistokles fertig gestellt werden; der Künstler wird erst Ol. 72, 1 seine Arbeit begonnen haben; im nächsten Jahre erfolgte die Aufstellung. Die Amtsnachfolger des Themistokles, Diognetos und Hybrilides, mögen den Mauerbau weiter gefördert haben, aber Boeckh durfte nicht dem Diognetos und seinen Collegen Ol. 72, 1 den Beginn des Mauerbaues und die Stiftung seines Denkmals zusprechen. Dies streitet gegen die klaren Worte des Thukydides I 93: ἔπεισε δὲ καὶ τὰ λοιπὰ τοῦ Πειραιῶς ὁ Θεμιστοκλῆς οἰκοδομεῖν (ὑπήγκτο δ' αὐτοῦ πρότερον ἐπὶ τῆς ἐκείνου ἀρχῆς ἧς κατ' ἐνιαυτὸν Ἀθηναίοις ἦρξε), mit unverkennbarer Hinweisung auf die Inschrift des Denkmals, welches allen Athenern damals vor Augen war; aber der Historiker wird aus den Urkunden im Archiv noch Genaueres über den Anfang des Mauerbaues in Erfahrung gebracht haben. Wenn dann Thukydides die Intentionen des grossen Staatsmannes darlegt, so darf man die durch νομίζων eingeleiteten Sätze, weil sie grammatisch an ἔπεισε sich anlehnen, nicht bloss auf die Zeit nach dem Kriege beziehen, wo Themistokles die Wiederaufnahme des Baues begonnen, sondern alles hier Gesagte gilt zugleich für die erste Anlage des Peiräeus. Daher fährt der Historiker fort: καὶ τὴν ἀρχὴν εὐθὺς ζυγκατεσκευάζει, d. h. auf den Rath folgte

<sup>1</sup> Die Glosse des Hesychios wird wohl so herzustellen sein: ἀγοραῖος Ἑρμῆς οὕτως ἐλέγετο, ὅτι κατὰ τὴν ἀγορὰν ἱδρυτο Ὑβριλίδου ἄρχοντος κτλ.

unmittelbar (εὐθύς) die That; er legte selbst mit Hand an die Ausführung des Werkes, welches damals unvollendet blieb, bis er nach dem Kriege den Mauerbau wieder aufnahm<sup>1</sup>. Nun folgt die Beschreibung der Construction der Mauern. Hier kann von einer Unterbrechung der beiden Bauperioden nicht die Rede sein; der ursprüngliche Plan wurde vollständig im Sinne des Themistokles (γνώμη ἐκείνου) durchgeführt. Dass das Werk unvollendet war, als Themistokles seine Heimath verlassen musste, hat der Historiker nirgends angedeutet; vielmehr beweisen die Schlussworte: Ἄθηναῖοι μὲν οὖν οὕτως ἐτειχίσθησαν, dass Themistokles die Befestigung der Stadt und des Hafens zum Abschluss brachte.

Ward der Hermes auf der Agora Ol. 72, 2 geweiht<sup>2</sup>, so ist erwiesen, dass Themistokles Ol. 71, 4 das Archontenamt verwaltet hat und den Mauerbau des Peiräeus in Angriff nahm. Sollten neue Funde die Lücken der Archontenliste ausfüllen, dann wird die streitige Frage endgültig entschieden sein.

Die Aufschrift des Denkmals ist uns nicht vollständig erhalten. Wahrscheinlich hatte schon Philochoros sich begnügt, das Distichon mitzuthemen, aber das weitere Detail, welches er gibt, kann er nur der vollständigen Inschrift entnommen haben. Auf der Basis des Hermes wird ungefähr noch Folgendes gestanden haben: Θεμιστοκλῆς καὶ ξυνάρχοντες (oder ξυνάρξαντες) ξὺν τῆσι φύλῃσιν ἐπὶ Ὑβριλίδου ἄρχοντος. Die Befestigung des Peiräeus wurde nicht durch Lohnarbeiter, sondern durch die Bürger der Stadt<sup>3</sup> ausgeführt, und die Phylen werden auch zu dem Weihgeschenke einen Beitrag aus ihren Kassen gegeben haben; daher werden sie neben den neun Archonten als Stifter des Denkmals genannt.

Auch das Epigramm ist nicht unversehrt überliefert. Statt οἶδ' hat man richtig τὸνδ' verbessert, was auch die Paraphrase des Philochoros bestätigt<sup>4</sup>. Ausserdem ist aber auch πρῶτοι

<sup>1</sup> Krüger hat die Stelle richtig verstanden, während der Byzantinische Scholiast irriger Weise ἀρχὴν auf die Seeherrschaft bezieht. Classen geht wieder fehl, wenn er hier die Andeutung findet, 'dass der Bau nicht vor seiner Verbannung (472) vollendet wurde'.

<sup>2</sup> Ich halte an Boeckh's Verbesserung Ὑβριλίδου st. Κεβρίδος trotz Krüger's Zweifel fest, da keiner der uns bekannten Archontennamen dieser Epoche den verderbten Schriftzügen so nahe kommt.

<sup>3</sup> Bei Harpokration S. 86: οἱ θ' ἄρχοντες ταῖς φυλαῖς ἀνέθεσαν παρὰ τὸν πύλωνα τὸν Ἀττικόν ist offenbar σὺν ταῖς φυλαῖς und nachher ἀστικόν zu lesen. Die Bürger werden phylenweise aufgeboten; jede Phyle wird immer eine bestimmte Section des Baues übernommen haben. Auch bei der Befestigung der Stadt wurde die gesammte Bürgerschaft Athens (πανδημί) aufgeboten; ja sogar Weiber und Kinder mussten mit Hand anlegen.

<sup>4</sup> Harpokration S. 160: Φιλόχορος ἐν τῇ ε' Ἀθηναίων φησὶν ἀρξάμενων τευχίζειν τὸν Πειραιᾶ οἱ θ' ἄρχοντες τοῦτον ἀναθέντες ἐπέγραψαν, wo ausserdem zu verbessern ist ἐν γ' Ἀτθίδος φησὶν ἀρξάμενοι, und ἀρξάμενοι lesen Photios und Suidas, während sie ἐν ε' Ἀθηναίων auslassen.

anständig. Man erwartet an Stelle dieses müssigen Zusatzes die Nennung des Hafens, den auch jene Paraphrase gibt: freilich konnte Philochoros zur Erläuterung τὸν Πειραιᾶ einschalten, da er wusste, dass das Denkmal sich auf die Befestigung des Hafens, nicht der Stadt beziehe, aber ich glaube, er fand auf der Basis des Hermes

ἀρξάμενοι Πείραν τεύχουζιν τόνδ' ἀνέθηκαν

vor. Der Name Πειραιεύς ist offenbar erst aufgekommen, nachdem Themistokles den Hafen angelegt hatte; denn man muss dabei λιμὴν ergänzen<sup>1</sup>. Ursprünglich wird die Oertlichkeit Πειραία (περαία) geheissen haben; dafür ist im Epigramm die kürzere Form Πείρα (πέρα) gebraucht, deren Existenz durch das Dichterfragment: Πειρήτιδος ἱερὸς ὄρνις hinlänglich gesichert [?] ist<sup>2</sup>. Dieselbe hat sich noch später in der Volkssprache behauptet, wie das noch später in einer Inschrift mehrmals wiederholte ἐμ Πείρα οἰκῶν bezeugt<sup>3</sup> [die Form beruht einfach auf Abkürzung in der Schreibung].

Bonn.

Th. Bergk.

<sup>1</sup> Steph. Byz. führt daneben auch Πειραιός an, was er als die ältere Form bezeichnet.

<sup>2</sup> Steph. Byz. Πειραιός, richtig mit Πειρήτης zusammengehalten, was auf Πείρη hinführt, dann aber wohl nach Herodian irrig mit den von Πειραία abgeleiteten Πειραιάτης und Πειραιήτης durch Annahme einer Hyphäresis in Verbindung gebracht. Meineke gibt den Vers dem Parthenius und denkt an die Eule der Athene; es ist aber wohl eher von einem der Artemis Munychia heiligen Vogel, vielleicht der Wachtel, die Rede.

<sup>3</sup> Curtius Inscr. Atticae XII n. 7, der jedoch hier eine contrahirte Form st. Πειραεῖ findet und daher Πειραῖ betont. Sollte jemand in dem Epigramm vielleicht περάτην τεύχουζιν vorziehen, so würde dieser gewählte Ausdruck bei einem Dichter den Vorzug verdienen; allein in diesem Distichon ist alles ganz schlicht, und man erwartet einen Eigennamen.